

# Geschäftsbedingungen für Vertragspartner

## **Bestimmungen über die Betriebssicherheit in den Wartungseinrichtungen der DB Cargo AG (BetrSichBest- DB Cargo)**

### **1. Zu diesen Bestimmungen**

Betreiber von Wartungseinrichtungen sind nach § 63 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. ERegG verpflichtet, Bestimmungen festzulegen, die der Betriebssicherheit dienen (hier abgekürzt als BetrSichBest).

Ist der Zugangsberechtigte kein Eisenbahnverkehrsunternehmen, müssen die Bestimmungen über die Betriebssicherheit auch zwischen DB Cargo (nachfolgend: DB C) und der nutzenden Eisenbahn gesondert vereinbart werden. Kapazitäten in Serviceeinrichtungen dürfen nicht ausgeübt werden, solange eine solche Vereinbarung nicht besteht.

Diese BetrSichBest werden im Internet unter <http://www.dbcargo.com> bekannt gemacht. Zudem können sie über einen in den Schienennetznutzungsbedingungen der DB Netz AG hinterlegten Link aufgerufen werden. Die BetrSichBest gehen etwaigen entgegenstehenden Regelungen aus dem jeweiligen Wartungsvertrag vor.

### **2. Bestimmungen zu den in den Einrichtungen der DB C zu erfüllenden Anforderungen**

#### **2.1. Anforderungen an das Personal des AG**

2.1.1 Aufenthalt des Personals des Auftraggebers (nachfolgend: AG) in den Anlagen der DB C (etwa bei Anlieferung und Abholung der Fahrzeuge) ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der DB C gestattet. Das eingesetzte Personal des AG muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

2.1.2 Soweit erforderlich, weist die DB C das Personal des AG hinsichtlich der in der Einrichtung vorherrschenden örtlichen Verhältnisse ein. Den Anweisungen des Personals der DB C sowie den Maßgaben, die sich aus Informations- und Warnschildern ergeben, ist Folge zu leisten.

2.1.3 Der AG stellt sicher, dass sein Personal die erforderlichen Kenntnisse der Richtlinien und Unterlagen der DB C besitzt.

2.1.4 Vom AG eingesetztes Personal Dritter gilt als Personal des AG.

#### **2.2. Anforderungen an Fahrzeuge des AG, Vermutung der Betriebssicherheit**

2.2.1 Das Befahren der Einrichtungen ist nur auf Basis der für die jeweilige Anlage geltenden örtlichen Vorschriften und der Festlegungen im Vertrag gestattet. Die örtlichen Vorschriften werden dem AG auf Anfrage durch die jeweilige Wartungseinrichtung zur Verfügung gestellt.

2.2.2 Wenn und soweit sich nichts Gegenteiliges aus dem Einzelvertrag ergibt, müssen die angelieferten Fahrzeuge des AG nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisen entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Der AG weist dies auf Verlangen der DB C vor Anlieferung der Fahrzeuge durch eine Zulassungsbescheinigung der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder andere geeignete Bescheinigungen nach. Darüber hinaus weist er auf Verlangen der DB C nach, dass er eine den Anforderungen der Eisenbahn-Haftpflichtversicherungs-

verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - ergeben können. Er weist den Fortbestand auf Anfrage von DB C nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der DB C unverzüglich an.

2.2.3 Liefert der AG Fahrzeuge an, die den Anforderungen gemäß Ziffer 2.2.2 Satz 1 nicht entsprechen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden, es sei denn, der Einzelvertrag des AG beinhaltet gerade, dass das Fahrzeug zur Erfüllung dieser Anforderungen repariert bzw. instandgesetzt werden soll.

2.2.4 Sofern sich nicht aus dem Einzelvertrag oder konkret anderen Informationen des AG etwas anderes ergibt, sind die verantwortlichen Personen oder Stellen der DB C berechtigt, die Betriebssicherheit der angelieferten Fahrzeuge und die Einhaltung der sonstigen Anforderungen des Fahrzeugs gem. obiger Bestimmungen zu unterstellen.

2.2.5 Die DB C kann sich auf ihrem Gelände der Wartungseinrichtung jederzeit davon überzeugen, ob

- der AG den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nicht überschreitet,
- der AG seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.

Zu diesen Zwecken kann das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der DB C in ihrer Wartungseinrichtung dem Personal des AG Anweisungen erteilen. Das Personal des AG hat die Anweisungen der DB C zu befolgen.

### **3. Arbeitsschutz**

Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes, die Unfallverhütungs-vorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII § 16) sowie das für die DB C geltende Regelwerk. Der AG und die DB C arbeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zum Schutz ihrer Beschäftigten zusammen.

### **4. Gefahren für die Umwelt**

4.1 Kommt es im Zusammenhang mit der Zu- und Abführung des Fahrzeugs durch den AG zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom AG verwendeten Betriebsmitteln in Einrichtungsbestandteile der DB C eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Anlagenbetrieb, hat der AG unverzüglich die im Vertrag genannte Stelle der DB C zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des AG für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z. B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation eine Räumung der Einrichtung notwendig, trägt der verursachende AG den daraus resultierenden Schaden. Der AG führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei der Befahrung - auch unverschuldet - aufgetreten sind. Die DB C ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des AG durchführen zu lassen. Ist eine Zuordnung nicht möglich, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Haften weitere AG aufgrund dieser Klausel für das betreffende Schadenereignis, ist dies bei der Bemessung des Haftungsbetrags entsprechend zu berücksichtigen.

4.2 Ist die DB C als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den AG - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der AG die der DB C entstehenden Kosten.

### **5. Störungen der Wartungseinrichtungen, Informationserteilung, Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen**

5.1 Störungen der Wartungseinrichtungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung sowie andere besondere Vorkommnisse.

5.2 Die DB C trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen AG alle erforderlichen und zumut- baren Maßnahmen, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

**6. Geltendes Recht/Gerichtsstand**

6.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

6.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Mainz.